

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

An alle Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet,  
Halter von Hunden und Katzen mit potentiell  
Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet  
Jagdausübungsberechtigte

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt | SG  
Tierseuchenbekämpfung und  
Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500  
Fax +49 (3433) 241 2599  
E-Mail: [lueva@lk-l.de](mailto:lueva@lk-l.de)

Dienstgebäude:  
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:  
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt  
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342-508.62.3-16/stä

07.12.2016

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest im Beobachtungsgebiet Cospudener See, Laufzeitenverlängerung der Restriktionszonen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Punkt 3 der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 17.11.2016, Az: 342-508.62.3-11/stä zur Bekämpfung der Geflügelpest im Beobachtungsgebiet wird wie folgt geändert:  
Die angeordneten Maßnahmen nach Punkt 4b für das Beobachtungsgebiet Cospudener See gelten 15 Tage lang ab 08.12.2016 und bis auf Widerruf, die Maßnahmen nach Punkt 4c bis 4e gelten 30 Tage lang ab 08.12.2016 und bis auf Widerruf durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Gründe

I.

Am 12.11.2016 wurde mit dem Befund AR8795/16 durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAIV) des Subtyps H5N8 in einer Probe aus einer Reiherente, die am Westufer des Cospudener Sees durch Mitarbeiter des LÜVAs geborgen und eingesandt worden war, nachgewiesen.

Am 13.11.2016 wurden zwei weitere Wildenten (Reiherente, Stockente) an derselben Stelle des Cospudener Sees gefunden und durch Mitarbeiter des LÜVAs geborgen. Der Befund des FLI AR8865-6/16 vom 15.11.2016 wies dabei für die Reiherente erneut HPAIV H5N8, für die Stockente aviäres Influenzavirus H5N8 nach, wobei die Viruslast hier für eine Pathotypisierung zu gering war.

Zudem wurde mit Datum vom 16.11.2016 der FLI-Befund AR9111/16 übermittelt, der HPAIV H5N8 bei einer dritten Reiherente, die am Ufer des Cospudener Sees auf der Seite der Stadt Leipzig, hier Knautkleeberg, gefunden worden war, anzeigte.

Am 07.12.2016 wurde mit dem Befund AR10313/16 durch das FLI einer am Nordufer des Cospudener Sees tot aufgefundenen Tafelente erneut HPAIV H5N8 nachgewiesen.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0  
Fax: +49 (3433) 241-1111  
E-Mail: [info@lk-l.de](mailto:info@lk-l.de)

Steuernummer: 235/149/03204  
Betriebs-Nr.: 05403393  
Gemeinkennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281  
Sparkasse Muldental IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L  
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.  
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de).

Der Cospudener See liegt teilweise auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Leipzig und teilweise der Stadt Leipzig.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentielltem Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in § 56 der Geflügelpest-Verordnung. Für das Verbot der Verbringung von gehaltenen Vögeln im Beobachtungsgebiet gilt demnach eine Mindestlaufzeit von 15 Tagen, für die anderen Punkte eine Mindestlaufzeit von 30 Tagen ab dem jüngsten amtlich festgestellten Ausbruch von HPAIV. Dies erfolgte zuletzt am 07.12.2016 durch die Stadt Leipzig. Mit den Verfügungen vom 13.11.2016 (AZ: 342-508.62.3-1/stä) und vom 17.11.2016 (342-508.62.3-11/stä) zur Bekämpfung der Geflügelpest im Beobachtungsgebiet Cospudener See wurden bereits Restriktionszonen um den Cospudener See eingerichtet und die zur Seuchenbekämpfung notwendigen Maßnahmen angeordnet. Durch den neuen o. g. Befund vom 07.12.2016 ist die Mindestlaufzeit der angeordneten Maßnahmen anzupassen. Dies erfolgt ab dem Datum des In-Kraft-Tretens der tierseuchenrechtlichen Verfügung, was in diesem Fall bedeutet, dass die Mindestlaufzeiten von 15 bzw. 30 Tagen ab dem 08.12.2016 (Datum des In-Kraft-Tretens) neu beginnen.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Leipzig und der Stadt Leipzig. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teil des Beobachtungsgebiets. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Leipzig angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

**Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.**

**Auf die sachsenweite Aufstallungspflicht für ALLE GEHALTENEN VÖGEL gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 15.11.2016**

**sowie das Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird ebenfalls hingewiesen.**

#### **Rechtsquellenverzeichnis**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

*i.v. Möller*  
Dr. A. Möller  
Amtsleiterin

Dr. Claudia Preisung  
amtliche Tierärztin